

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wenns vom 20.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Wenns legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 224,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 448,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 648,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 920,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.288,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.656,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.024,00 Euro fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde *Wenns* legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 20,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 40,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 56,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 80,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 108,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 140,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 172,00 Euro fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Freizeitwohnsitzabgabe vom 13.11.2019, kundgemacht am 14.11.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2022
Abgenommen am: *24.1.2023*

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**

Patrick Holz knecht e.h.



Verordnung-Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe